



Merkblatt zur doppelten Preisanschrift Schweizer Franken/Euro

vom 21. November 2001

Die Grundsätze:

- ⇒ Gewährleistung der Preistransparenz und Vergleichbarkeit der Preise;
- ⇒ Bekanntgabe des tatsächlich zu bezahlenden Preises (inkl. MWST) in SFr.;
- ⇒ Die Preisbekanntgabe soll für die Anbieter praktikabel sein, unter Wahrung der Interessen von Konsumentinnen und Konsumenten.

Die Preisbekanntgabe in Schweizer Franken und Euro

Eine zusätzliche Bekanntgabe in Euro, neben der Angabe in SFr., ist nach geltender Rechtslage erlaubt. Es sind aber folgende Richtlinien zu beachten:

Am Ort des Angebots von Waren und Dienstleistungen sowie im Schaufenster:

- a) Die doppelte Angabe der Preise muss eindeutig, leicht zuzuordnen und gut lesbar sein;
- b) Bei messbaren Waren ist der Grundpreis nur in SFr. anzugeben.
- c) Stichdatum und Wechselkurs SFr./Euro, auf dem die Preisangaben in Euro für Waren und Dienstleistungen beruhen, sind gut sichtbar am Ort des Angebots und an den Kassen bekanntzugeben.

Bei Preisangaben in der Werbung

Werden in der Werbung zusätzlich zu den Preisen in SFr. auch jene in Euro aufgeführt, so sind der Umrechnungskurs und das Stichdatum anzugeben. Zusätzlich kann bei den Euro-Preisen ein Hinweis (z.B. *) angebracht werden, wie *Preisadjustierungen bei Kursänderungen vorbehalten.

Bei Hinweisen auf Preisreduktionen:

- a) Bei der Angabe von Preisen und Preisreduktionen in beiden Währungen sind nicht zu viele Zahlen anzugeben.
- b) Bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Preise in SFr. und Euro sind Preisreduktionen wenn möglich ausschliesslich in Prozentangaben bekanntzugeben.
- c) Bei Aufführen eines Vergleichspreises (Beispiel: Fr. 80.- statt Fr. 100.-) ist dieser nur in SFr. anzugeben.

01.11.04

28.10.08 / SECO OARE

742.23 Beiträge SECO-Webseite